

§. 72.

Die näheren Bestimmungen Behufs Ausführung dieses Gesetzes werden von den Regierungen der einzelnen Bundes-Staaten im Verordnungs-Wege erlassen.

§. 73.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1869 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloss Babelsberg, den 4. Juli 1868.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Zusätze und Erläuterungen.

Das Preussische Genossenschaftsgesetz vom 27. März 1867, welches dem vorstehenden Bundesgesetz im Wesentlichen als Vorbild gedient hat, kam im Herbst 1866 auf Grund eines vom Abg. Schulze-Delitzsch bereits seit 1863 wiederholt eingebrachten Entwurfs zu Stande.

Unter'm 16. April 1868 brachte derselbe Antragsteller das ganze Gesetz mit wenigen, durch den erweiterten Geltungsbereich gebotenen und aus der bisherigen, wenn auch kurzen Praxis resultirenden Aenderungen als Gesetzentwurf an den Reichstag. In den beigegebenen „Motiven“ heisst es: „Hier einzutreten, gehört recht eigentlich zu den Aufgaben des Norddeutschen Bundes. Wie seine Competenz dazu nach Art. 4. Nr. 1., 2. u. 4. der Bundes-Verfassung unzweifelhaft feststeht, da die bezeichneten Genossenschaften in die dort aufgeführten Materien, den Gewerbebetrieb, die Handelsgesetzgebung, das Bankwesen gleichmässig einschlagen, kann der Bund die Sache am wenigsten in einem Augenblicke von sich weisen, oder auch nur vertagen, wo er es unternimmt, das ganze grosse Gebiet, dem auch die Genossenschaften angehören, den Forderungen der Neuzeit gemäss zu gestalten. Die Einführung der Gewerbe-freiheit ist gerade das Moment, welches unsere Handwerker und Arbeiter mehr und mehr dahin drängt, sich in freien Genossenschaften zusammen zu schaaren, um sich der Bedingungen der modernen Production zu versichern, ohne welche das Aufkommen gegen die Grossindustrie, die Erhaltung beziehungsweise die Erringung der wirthschaftlichen und gewerblichen Selbstständigkeit immer unmöglicher wird. In dem Augenblicke, wo die Zünfte in ihrer alten Bedeutung aufhören, fangen die freien Genossenschaften an, und wenn die Bundes-Regierungen in ihrer Gewerbeordnungs-Vorlage jenen

abgestorbenen Instituten eine Art harmloser Existenz zu retten suchen, so ist es gewiss um so mehr geboten, den lebensvollen Gestaltungen die gesetzliche Sanction zu ertheilen, zu welchen wir die Handwerker und Arbeiter in allen civilisirten Ländern aus ureigenem Drange und im sicheren Gefühle dessen, was ihnen Noth thut, zusammentreten sehen, und welche in die sociale Entwicklung der nächsten Zukunft eben so machtvoll einzugreifen bestimmt sind, wie die alten Zünfte zu ihrer Zeit.“

Der Schulze'sche Entwurf wurde einer besonderen Commission überwiesen, welche schriftlich Bericht erstattete und die Annahme empfahl; der Bundesrath erklärte sich mit der Ausdehnung des Preussischen Gesetzes auf den Norddeutschen Bund nicht nur einverstanden, sondern brachte auch seinerseits eine Reihe von Zusätzen als Amendements ein, welche die Civilprozess-Commission empfohlen hatte und welche vom Antragsteller selbst als Verbesserungen anerkannt wurden. Die definitive Annahme des ganzen Gesetzes erfolgte am 20. Juni 1868.

In dem Jahresbericht der Deutschen Genossenschaften für 1867 bezeichnet Herr Schulze-Delitzsch als die wichtigste Verbesserung die Minderung der Gefahren der Solidarhaft. „Wenn schon nach dem Preuss. Gesetze die solidare Verhaftung der einzelnen Genossenschafter für die Genossenschaftsschulden insofern einen bloß bürgschaftlichen Charakter annimmt, als die Genossenschaftsgläubiger erst nach Endigung des Concurses über das Genossenschaftsvermögen — mit welchem die Concurseröffnung über das Privatvermögen der Mitglieder nicht verknüpft ist — wegen der dabei erlittenen Ausfälle sich an die Genossenschafter halten können: so geht das Bundesgesetz in der Rücksichtnahme hierbei so weit, als es mit Aufrechthaltung des Principis der Solidarhaft — in welchem man die wirksamste Creditbasis der Genossenschaften antasten würde — sich irgend verträgt. Sobald nämlich der Concurseröffnung über das Genossenschaftsvermögen zum Schlussverfahren gediehen und der Stand der Activ- und Passivmasse zur Uebersicht gebracht ist, wird der darnach zur vollständigen Deckung der Gläubiger erforderliche Betrag mittelst einer executorischen Zwangsumlage unter den Genossenschaffern aufgebracht und so den vielen prozessualischen Weiterungen vorgebeugt, welche durch Ausklagung solcher Forderungsreste gegen einzelne Genossenschafter und die von diesen gegen die Uebrigen, bebüßs Wiedererlangung der für letztere vorgeschossenen Summen, anzustellenden Rückgriffsprozesse unausbleiblich entstehen müssten.“